

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 08. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2013) und **Antwort**

Bleibt es dabei – kein Einsatz von Quellen-TKÜ?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bleibt es im Bundesland Berlin dabei, dass Maßnahmen der Quellen-TKÜ nicht eingesetzt werden, nachdem Anfang des Jahres sowohl Generalbundesanwalt als auch Bundesanwaltschaft erklärt haben, dass es keine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Trojaner-Software gibt, weil diese dem Grundrecht der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme widerspreche? (Wenn nein: Bitte ausführliche Begründung warum entgegen der Auffassung der vorgenannten Quellen-TKÜ eingesetzt wird. Eine ausführliche Begründung reduziert detaillierte Nachfragen im Rahmen einer weiteren Anfrage).

Zu 1.: Gegenwärtig kommen bei der Berliner Polizei keine informationstechnischen Systeme zum Zwecke der Telekommunikationsüberwachung als strafprozessuale Maßnahme nach §§ 100a, 100b Strafprozessordnung (StPO) zum Einsatz, sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ).

Auch der Berliner Verfassungsschutz setzt aktuell keine Maßnahmen der Quellen-TKÜ auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz - G 10) ein.

Dies kommt jeweils erst in Betracht, wenn hierfür eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Software verfügbar ist, die von einer unabhängigen Stelle, z. B. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), überprüft und als zulässig erkannt worden ist.

Das Berliner Landeskriminalamt (LKA) hat die gleiche Software zur Umsetzung einer Quellen-TKÜ wie das Bundeskriminalamt (BKA) beschafft. Das BKA lässt zurzeit den Quellcode dieser Quellen-TKÜ Software auf die Übereinstimmung mit der vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz (AK II - Innere Sicherheit, u. a. Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheiten der Polizei) anerkannten "standardisierenden Leistungsbeschreibung" (SLB) durch ein vom BSI akkreditiertes Prüflabor bestätigen. Abweichungen der Software von den Vorgaben der SLB werden durch die Herstellerfirma behoben. Im Rahmen bestehender Wartungsverträge werden die neuen Softwareversionen an die Anwender verteilt, also auch an die Berliner Polizei.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung (BVerfG Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) folgend darf die für die Quellen-TKÜ verwendete Software nur auf Daten aus dem Telekommunikationsvorgang zugreifen können, nicht Rechner insgesamt ausspähen. Wenn die oben beschriebene Software diesen Anforderungen genügt und ein Gericht auf Grundlage der §§ 100a, 100b StPO entsprechende Beschlüsse fasst, wird die Quellen-TKÜ durch die Polizei Berlin als strafprozessuale Maßnahme durchgeführt werden. Die rechtliche Zulässigkeit der Quellen-TKÜ auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage wird insoweit überwiegend grundsätzlich bejaht (so z. B. Meyer-Goßner StPO § 100a Rn. 7a). Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten technischen und rechtlichen Vorgaben werden nach dieser Ansicht durch § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO und die hierauf gestützten konkretisierenden Begrenzungen in der Anordnung des Ermittlungsrichters erfüllt.

Das geplante Vorgehen widerspricht nicht der angesprochenen Stellungnahme des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Danach komme § 100a StPO so lange nicht als Rechtsgrundlage in Betracht, wie nicht sichergestellt werden kann, dass ein weitergehender Eingriff in die Vertraulichkeit und die Integrität des geschützten Systems unterbleibt. Sobald diese Beschränkung technisch gewährleistet werden kann, liegen folglich die Voraussetzungen für § 100a StPO als Eingriffsgrundlage vor.

Unabhängig davon sollte jedoch geprüft werden, ob aus Gründen der Rechtssicherheit eine dem § 20 lit. 1 Absatz 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vergleichbare eigenständige strafprozessuale Rechtsgrundlage zu schaffen ist.

Berlin, den 28. August 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2013)